

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 7, 8 i.V.m. Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 7 Absatz 2a S. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Januar 2022 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21.02.2022

Anordnungen

- I. Private Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen sowie gastronomische Einrichtungen dürfen nur von immunisierten Personen besucht werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne des § 2 Abs. 8a S. 1 CoronaSchVO verfügen oder als getestet gelten.
- II. Personen mit einer wirksamen Auffrischungsimpfung und ihnen gleichgestellte Personen (§ 2 Abs. 9 CoronaSchVO) benötigen zur Teilnahme an den unter Ziffer I. genannten Veranstaltungen und für den Besuch gastronomischer Einrichtungen, soweit es sich bei diesen nicht um reine Speiselokale handelt, die auch als solche genutzt werden, ebenfalls einen negativen Testnachweis (§ 7 Abs. 2a S. 2 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO).
- III. Das Verweilen im Freien zum Zwecke eines geselligen Zusammentreffens zur Brauchtumpflege ist in einem Umkreis von 50 m vom Eingang der jeweiligen gastronomischen Einrichtung oder einer unter Ziffer I. genannten Veranstaltung nur immunisierten Personen gestattet, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen.
- IV. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von privaten Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen sowie Betreiberinnen und Betreiber von gastronomischen Einrichtungen, die in dem unter Ziffer I. genannten Zeitraum eine Vielzahl von Personen zur Brauchtumpflege erwarten, haben dem Ordnungsamt der Stadt Münster ein Hygienekonzept vorzulegen.
- V. Das Einrichten oder das Ausweisen von Tanzflächen in gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Bereits vorhandene Tanzflächen sind zu sperren.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Februar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 01. März 2022 außer Kraft.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung

Zu I und II.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 2a S. 3 der seit dem 19.02.2022 geltenden Coronaschutzverordnung kann die Stadt Münster für den Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 01. März 2022 in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch eine Allgemeinverfügung einzelne Schutzmaßnahmen des § 7 Abs. 2a

S. 2 CoronaSchVO anordnen, wenn in dem genannten Zeitraum mit erhöhten Infektionsrisiken durch das Brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen zu rechnen ist.

Die Stadt Münster erwartet im gesamten Stadtgebiet an den Karnevalstagen zahlreiche Personengruppen, die zur Brauchtumpflege, insbesondere in Innenräumen, zusammenkommen. Neben den bereits bestehenden Regelungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 und 6 CoronaSchVO setzt die Stadt Münster weitere Regelungen für die Zeit vom 24. Februar 2022 bis zum 01. März 2022 fest.

Um den Anforderungen des Infektionsschutzes auch an den Karnevalstagen gerecht zu werden, sind Personen mit wirksamer Auffrischungsimpfung und ihnen gleichgestellte Personen (§ 2 Abs. 9) für den Besuch einer Gastronomie, die nicht als reines Speiselokal genutzt wird, verpflichtet einen negativen Testnachweis vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an privaten Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen. Im gesamten Stadtgebiet gilt in den genannten Fällen ein generelles Testerfordernis. Durch diese Regelung und im Zusammenhang mit dem passiven Schutz durch die Impfung/Auffrischungsimpfung kann für die aktuelle Infektionslage ein ausreichendes Schutzniveau erreicht werden.

Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, wird Karneval in Münster auch in Innenräumen gefeiert. Im gesamten Innenstadtbereich sowie in den Stadtteilen, wie beispielsweise in Hiltrup oder Sprakel, ist insbesondere in gastronomischen Einrichtungen mit einem erhöhten Infektionsrisiko durch Brauchtumsbedingtes Zusammentreffen zahlreicher Menschen während der Karnevalstage zu rechnen. Aufgrund der stadtweiten Regelung für gastronomische Einrichtungen und den anstehenden privaten Feiern mit Tanz sowie Karnevals- und Brauchtumsveranstaltungen wird ein Besucherstrom und die Verschiebung der Feierlichkeiten in Bereiche mit weniger strengen Regelungen unterbunden. Eine Beschränkung der verschärften Regelungen auf einzelne, vorab definierte Standorte würde den an den Karnevalstagen erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen nicht genügen.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) scheint der Höhepunkt der fünften Welle der Covid-19-Pandemie erreicht zu sein. Die Infektionszahlen in Deutschland sind jedoch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Das RKI meldet für das Bundesgebiet am 18.02.2022 insgesamt 220.048 Neuinfektionen (17.02.2022: 235.626). Die aktuell sehr hohen Infektionszahlen sind auf die dominierende Virusvariante B.1.1.529, auch als Omikron bezeichnet, zurückzuführen. Es handelt sich um eine Virusvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Varianten. Im wöchentlichen Lagebericht des RKI wird die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als insgesamt sehr hoch eingeschätzt.¹

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW (LZG NRW) am 18.02.2022 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 1096,4 (17.02.2022: 1289,2; 16.02.2022: 1378,9). Die Infektionsgefahr ist erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-)Punkten und in Innenräumen zur Brauchtumpflege zusammenkommen. Als Oberzentrum im Münsterland muss die Lage auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen aktuell weit über 1000. So lag die Inzidenz am 18.02.2022 laut dem LZG NRW im Kreis Warendorf bei 1524,8, im Kreis Coesfeld bei 1321,6 und im Kreis Borken bei 1923,6.

Durch den Erlass einer stadtweiten Regelung für die Gastronomiebetriebe, die nicht als reine Speiselokale genutzt werden, sowie für die privaten Feiern mit Tanz und Karnevals- und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen kann ein möglicher Besucherstrom aus den benachbarten Kreisen begrenzt und das an den Karnevalstagen erhöhte Infektionsrisiko minimiert werden.

Für die Betreiberinnen und Betreiber der Gastronomiebetriebe, die nicht als reine Speiselokale genutzt werden, sowie für die Veranstalterinnen und Veranstalter möglicher Karnevalsveranstaltungen sind die Regelungen des § 7 Abs. 2a S. 2 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO in dem Zeitraum vom 24.

¹ Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 17.02.2022: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-17.pdf?__blob=publicationFile

Februar 2022 bis zum 01. März 2022 maßgebend. Durch die einheitliche, stadtweite Regelung wird die Stadt Münster dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht.

Im Hinblick auf das derzeitige Infektionsgeschehen und die dargestellten Gründe, stellt der Erlass einer zeitlich begrenzten und stadtweiten Regelung aufgrund der zu erwartenden Brauchumsbedingten Zusammenkünfte zahlreicher Personen im gesamten Stadtgebiet eine geeignete, erforderliche und auch angemessene Maßnahme dar.

Zu III.

Während der Karnevalstage ergeben sich aufgrund eines Zusammentreffens einer Vielzahl von Menschen auch im Außenbereich besondere Infektionsrisiken. Aus infektiologischer Sicht ist der Außenbereich als eher unkritisch einzuordnen. Jedoch ist insbesondere im unmittelbaren Umkreis von gastronomischen Einrichtungen, in denen Karneval gefeiert wird und den genannten Veranstaltungen mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen. Die strengeren Maßnahmen dienen insbesondere dem Ziel enge Kontakte zahlreicher Menschen auch im Freien zusätzlich abzusichern und so das Infektionsrisiko zu verringern.

Das Erfordernis eines negativen Testnachweises für Personen mit wirksamer Auffrischungsimpfung und ihnen gleichgestellte Personen (§ 2 Abs. 9 CoronaSchVO) entfällt im Außenbereich.

Anwohnerinnen und Anwohner sowie Personen mit vergleichbaren Anliegen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Zu IV.

Die für eine der genannten Veranstaltungen verantwortlichen Personen sowie die Betreiberinnen und Betreiber gastronomischer Einrichtungen, die an den Karnevalstagen in ihren Betrieben karnevalistisches Treiben erwarten, haben dem Ordnungsamt der Stadt Münster ein Hygienekonzept vorzulegen.

Das jeweilige Hygienekonzept muss insbesondere die Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 und Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 2a S. 2 Nr. 3 und 4 CoronaSchVO beinhalten. Die verantwortlichen Personen müssen im einzureichenden Konzept eine den jeweiligen Räumlichkeiten angepasste Kapazitätsbeschränkung erfassen. Zusätzlich sind die in der Anlage zu der Coronaschutzverordnung genannten Aspekte zu beachten und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festzulegen.

Das stadtweite Veranstaltungsgeschehen während der Karnevalstage wird mit den weiteren Vorgaben überschaubar und kontrollierbar. Die Vorlage eines Hygienekonzeptes dient dem zusätzlichen Infektionsschutz an den Karnevalstagen, aufgrund derer im gesamten Stadtgebiet ein Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen zu erwarten ist.

Zu V.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO NRW sind private und öffentliche Tanz- und Diskopartys sowie der Betrieb von Clubs und Diskotheken aufgrund des hohen Infektionsrisikos durch nahe Körperkontakte und dem Austausch von Tröpfchen und Aerosolen bei Tanzveranstaltungen weiterhin untersagt.

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, ist die Einrichtung oder die Ausweisung von Tanzflächen in gastronomischen Einrichtungen, bei Karnevals- und vergleichbaren Brauchumsveranstaltungen untersagt. Vorhandene Tanzflächen sind zu sperren. Dies wirkt einer Entwicklung der Zusammenkünfte zu reinen oder schwerpunktmäßigen Tanzveranstaltungen entgegen.

Zu VI.

Die Allgemeinverfügung tritt am 24. Februar 2022 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 01. März 2022. Aufgrund der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung erforderlich werden.

Zu VII.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das private Interesse, im Münsteraner Stadtgebiet in der Zeit vom 24. Februar 2022 bis zum 01. März 2022 ohne zusätzlich geltende Schutzmaßnahmen Brauchtumpflege zu betreiben, muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, zurückstehen, da das Risiko aller durch die stadtweit geltenden, strengeren Regelungen an den Karnevalstagen erheblich gesenkt wird. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die eben genannte körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Gemäß § 7 Abs. 2a S. 3 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung strengere Regelungen für die Karnevalstage erlassen. Von diesem Recht wird nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht. Ein Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ist gemäß § 7 Abs. 2a S. 5 CoronaSchVO nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 21.02.2022
Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat